

**Allgemeine Vereinbarung für den
„FREUNDESKREIS“
der Deutschen Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs**

Stand: Oktober 2022

Präambel

Die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs (im nachfolgenden „Stiftung“) ist eine als gemeinnützig anerkannte Stiftung des bürgerlichen Rechts. Gemäß der Satzung verfolgt die Stiftung den Zweck der Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Fokus der Stiftungsarbeit liegt auf der Durchführung und Förderung von Projekten zur Verbesserung der Versorgung, Nachsorge und Wiedereingliederung junger Erwachsener mit Krebs im Alter von 18 bis 39 Jahre.

Neben der intensiven Kooperation mit jungen Betroffenen, wird auch eine Zusammenarbeit mit Angehörigen und Freunden von jungen Betroffenen, ehemaligen Mitgliedern der TREFFPUNKTE (>39 Jahre) sowie weiteren Unterstützer:innen (z.B. Unternehmen, Einzelpersonen), die sich für das Thema „Junge Erwachsene mit Krebs“ einsetzen wollen, angestrebt.

Um dies zu ermöglichen, initiiert und gründet die Stiftung den „FREUNDESKREIS“. Die vorliegende „Allgemeine Vereinbarung für den „FREUNDESKREIS“ ist für Freunde und Freundinnen und Förder:innen der Stiftung verbindlich.

Ziele

Zielsetzungen des „FREUNDESKREISES“ sind:

- Förderung der Vernetzung, der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung für Angehörige, Freunde und ehemalige Mitglieder der TREFFPUNKTE (>39 Jahre).
- Förderung des Engagements für Stiftungsprojekte
- Sensibilisierung für das Thema „Junge Erwachsene mit Krebs“ in der Öffentlichkeit
- Einnahmequellen für die Stiftung generieren
- Gewinnung von Förder:innen
- Gewinnung von Unternehmen
- Aufmerksamkeit für „Social Responsibility“ im Hinblick auf die Zielgruppe „Junge Erwachsene mit Krebs“ wecken
- Gewinnung von finanziellen Zuwendungen

Gründung

Die Gründung des „FREUNDESKREISES“ erfolgt durch die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs am 20. Oktober 2022. Bei dem „FREUNDESKREIS“ handelt es sich um eine unselbständige Untereinheit der Stiftung, ähnlich einer Sparte oder Abteilung in einem Verein.

Aufnahme / Ausschluss

Für die Teilhabe am „FREUNDESKREIS“ muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden. Die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs prüft und entscheidet individuell über jeden Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Stiftung kann aus wichtigem Grund und / oder Missbrauch der vorliegenden Vereinbarung einzelne Förder:innen aus dem „FREUNDESKREIS“ ausschließen.

Beitragssatz

Wir bitten einen freiwilligen Beitrag pro Kalenderjahr zu entrichten, der Ihren finanziellen Möglichkeiten entspricht. Die Beitragszahlung kann Personen aus wichtigem Grund erlassen werden.

Eine Orientierung bieten folgende Beitragsgruppen:

01 Jährlicher Grundbeitrag Privatperson Euro 200,00

02 Jährlicher Grundbeitrag bei Studium, Elternzeit u. Ä. Euro 40,00

03 Jährlicher Grundbeitrag bei Erwerbsunfähigkeit, Erwerbs- oder Arbeitslosigkeit
Euro 0,00

04 Jährlicher Grundbeitrag Unternehmen Euro 1.000,00

Koordinator:in des „FREUNDESKREISES“

1. Der „FREUNDESKREIS“ und seine Aktivitäten werden von eine:r Koordinator:in organisiert und betreut.
2. Die Stiftung behält sich vor eine Stellvertretung zu benennen.
3. Der/Die Koordinator:in und Stellvertretung werden von der Stiftung vorgeschlagen und vom Vorstand der Stiftung bestätigt.
4. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
5. Zu den Aufgaben der Koordinator:innen gehören:
 - a. Organisation und Koordinierung des „FREUNDESKREISES“ und seiner Aktivitäten
 - b. Ansprechpartner:in gegenüber der Öffentlichkeit und Interessenten
 - c. Interessensvertretung bei Gremientreffen
 - d. Ansprechpartner:in und Berichterstatter:in gegenüber der Stiftung

Unterstützung und Informationsaustausch

1. Die Geschäftsstelle der Stiftung unterstützt den „FREUNDESKREIS“ und die Koordinator:innen in jeglichen organisatorischen Belangen.
2. Die Geschäftsstelle der Stiftung ist im Vorfeld der Durchführung von Aktivitäten sowie bei der Außenkommunikation zu beteiligen.

Bereitstellung von Ausstattung und Infrastruktur durch die Stiftung

Die Stiftung stellt dem „FREUNDESKREIS“ folgende Ausstattung und Infrastruktur zur Verfügung stellen:

- a. Nutzung der Infrastruktur, Informations- und Kommunikationskanäle der Stiftung, wie z.B.
 - i. Positionierung auf der Website der Stiftung
 - ii. Posts über Social Media
 - iii. Erwähnung im allg. Newsletter
- b. Logo des „FREUNDESKREISES“
- c. Informationsflyer des „FREUNDESKREISES“
- d. E-Mail-Postfach

Außenwirkung und Veröffentlichungen

1. Sämtliche zur Veröffentlichung oder Aussendung bestimmten Beiträge, Artikel, Berichte, etc. - in schriftlicher, elektronischer, audiovisueller, etc. Art - sowie alle anderen Aktivitäten mit Außenwirkung sind der Geschäftsstelle der Stiftung im Vorfeld zur Freigabe vorzulegen.
2. Ausschließlich das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Logo in der jeweils gültigen Fassung ist zu verwenden. Das Logo darf ausschließlich im Zusammenhang mit dem Projekt „FREUNDESKREIS“ verwendet werden.

Einnahmen

1. Der „FREUNDESKREIS“ darf Einnahmen verzeichnen, wenn diese den ideellen Satzungszwecken der Stiftung entsprechen.
2. Projektbezogene Spendeneinnahmen müssen an das aktuelle Spendenkonto der Stiftung entrichtet werden. Nur die Stiftung stellt entsprechende Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster aus.
3. Erhaltende Barspenden müssen von den Koordinator:innen stets quittiert werden. Barspenden müssen unverzüglich von den Koordinator:innen auf das aktuelle Spendenkonto der Stiftung eingezahlt werden.

Auslagenerstattung

1. Reisekosten (Auslagenerstattung für ehrenamtliche Tätigkeit) für Treffen und weitere Aktivitäten können der Koordinator:in und der Stellvertreter:in durch die Stiftung erstattet werden. Die Stiftung muss vor Reiseantritt informiert und für die Erstattung der Reisekosten ihre Zustimmung erteilen.
2. Bei der Abrechnung der Reisekosten ist ausschließlich das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Reisekostenformular in der aktuellen Fassung zu verwenden. Die angegebenen Kosten müssen jeweils mit dem Originalbeleg nachgewiesen werden. Des Weiteren gelten die Richtlinien zur Reisekostenabrechnung bei ehrenamtlicher Mitarbeit.
3. Beschaffungskosten von notwendigen Materialien und anderer Sachmittel etc. können erstattet werden, wenn vor der Beschaffung die Genehmigung der Geschäftsstelle Stiftung eingeholt und der Beschaffung zugestimmt wurde.

Auflösung

1. Kommt der „FREUNDESKREIS“ nicht mindestens einmal im Jahr zusammen, behält sich der Vorstand der Stiftung vor, die Auflösung des „FREUNDESKREISES“ zu beschließen.
2. Fördert der „FREUNDESKREIS“ nicht mindestens ein Projekt der Stiftung jährlich, behält sich der Vorstand der Stiftung vor, die Auflösung des „FREUNDESKREISES“ zu beschließen.